

Statuten

Freunde des Hofes Fallenbach

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1. Unter dem Namen „Freunde des Hofes Fallenbach“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er ist gemeinnützig sowie parteipolitisch und konfessionell neutral.**
- 2. Der Sitz des Vereins befindet sich im Hof Fallenbach in Niedermuhlern (BE).**
- 3. Zweck des Vereins ist die Pflege der Freundschaft und Verbundenheit zum Wohle des Hofes Fallenbach, mit dem Ziel, das traditionelle Berner Brauchtum in seiner Ursprünglichkeit in der höflichen Geschichte zu erhalten.**

II. Mitgliedschaft

- 4. Als Mitglieder werden alle handlungsfähigen natürlichen und juristischen Personen aufgenommen, welche den Vereinszweck fördern und unterstützen wollen.**

Eine Mitgliedschaft wird mit mündlicher oder schriftlicher Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt; bei Erfüllung der Aufnahmekriterien nach Art. 4, bestätigt er dem Antragsteller die Aufnahme in den Verein.

Die Mitglieder gliedern sich in folgende Status:

- Aktivmitglieder**
- Ehren- und Freimitglieder**
- Gönner**

Der Status «Gönner» erhält, wer den Verein mit einem Beitrag von mindestens CHF 20.00 pro Jahr unterstützt. Gönner sind von jeglichen Rechten und Pflichten befreit.

- 5. Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf das Ende des Kalenderjahres.**

Die Mitgliedschaft endet mit schriftlicher Erklärung oder durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied absichtlich oder fortgesetzt trotz Mahnungen seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

III. Organisation

6. Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung**
- b. Der Vorstand**
- c. Die Revisionsstelle**
- d. Der Beirat**

a. Die Mitgliederversammlung

7. Die Mitgliederversammlung, welche jährlich durchgeführt wird, hat folgende Befugnis:

- a. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, des Präsidiums sowie der Revisionsstelle**
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung**
- c. Festsetzung und Änderung der Statuten**
- d. Entgegennahme der Jahresrechnung, Jahresberichts und Revisionsberichts und Genehmigung der Rechnung**
- e. Genehmigung des Budgets**
- f. Festsetzung des Mitgliedbeitrages**
- g. Abnahme der Projekte des laufenden Vereinsjahres Genehmigung des Jahresprogramms**
- h. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder**
- i. Behandlungen von Ausschlussreklamationen**
- j. Auflösung des Vereins**

Zur Mitgliederversammlung werden die Vereinsmitglieder 20 Tage zum Voraus eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge zur Diskussion müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

Bei den Abstimmungen hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht zulässig.

Das Stimmrecht von juristischen Personen und öffentlichen Körperschaften ist durch einen bevollmächtigten Vertreter auszuüben.

Bei Stimmengleichheit trifft der/die Präsidentin den Stichentscheid.

Wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes eine Einberufung verlangt.

b. Der Vorstand

8. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Er konstituiert sich, abgesehen vom Präsidenten, selbst.

Der Vorstand besetzt folgende Funktionen:

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Kassier
- d. Protokollführer
- e. Chef Anlässe

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

9. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente.

Er kann auf Beschluss des Präsidiums beliebig erweitert werden. Eine Ämterkummulation ist möglich.

Er ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

c. Die Revisionsstelle

10. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

d. Der Beirat

11. Der Beirat besteht aus einer natürlichen Person und bezeichnet einen Vertreter des Eigentümers der Liegenschaft.

Der Beirat versteht sich als Bindeglied zwischen Verein und Eigentümer. Die Mitglieder des Beirates sind vom Präsidenten/in des Vorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder des Beirates dies für erforderlich hält. Den Vorsitz im Beirat führt der Präsident/in.

Gegen Vereinsbeschlüsse, die gegen das Gesetz, die Statuten, die Vereinsziele oder die Belange der Eigentümer verstossen, hat der Beirat immer und selbst in der Mitgliederversammlung ein Vetorecht.

IV. Mittel

12. Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel

- a. Mitgliederbeiträge**
- b. Erträge aus eigenen Veranstaltungen**
- c. Subventionen**
- d. Erträge aus Leistungsvereinbarungen**
- e. Spenden und Zuwendungen aller Art**

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Ehren- und Freimitglieder sowie Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Eine Rückerstattung der Beiträge ist nicht zulässig.

V. Zeichnungsberechtigung

13. Der/die Präsident/in zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv (Kollektivunterschrift).

VI. Haftung

14. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Auflösen des Vereins

15. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

Nehmen weniger als 50% aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine Zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

VIII. Statutenrevision

16. Abänderungen dieser Statuten können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern erforderlich. Diesbezügliche Anträge kann der Vorstand von sich ausspielen. Die beabsichtigten Änderungen sind den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.

Die Mitglieder haben eigene Anträge bis spätestens 1 Monat vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen..

IX. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 06. Mai 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten, welche an der Gründungsversammlung in Kraft getreten sind.

Namens der Freunde des Hofes Fallenbach

Die Präsidentin

Maggie Silvanus

Der Protokollführer

Reto Maron